

**Verordnung über die Inanspruchnahme öffentlichen  
Grundes der politischen Gemeinde Adliswil zu  
privaten Zwecken  
(Sondergebrauchsverordnung)**

vom 14. Mai 1996

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Bewilligungspflicht	1
Art. 2	Ausstellung und Übertragbarkeit	1
Art. 3	Ausübung des Gebrauchs	1
Art. 4	Gebühren	1
Art. 5	Beendigung	1
Art. 6	Entzug	1
Art. 7	Wiederherstellung	2
Art. 8	Verfahren	2
Art. 9	Gebührentarif	2
Art. 10	Schreibgebühren	3
Art. 11	Inkraftsetzung	3

## **Art. 1 Bewilligungspflicht**

Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreiches und der Luftsäule zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung (Konzession oder Gebrauchsbewilligung); gleiches gilt für Änderungen bereits bewilligter Inanspruchnahmen.

## **Art. 2 Ausstellung und Übertragbarkeit**

1 Bewilligungen oder Konzessionen werden auf die Person des Gesuchstellers oder auf den jeweiligen Eigentümer des begünstigten Grundstückes ausgestellt.

2 Persönlich erteilte Bewilligungen/Konzessionen sind nur übertragbar, wenn die Übertragbarkeit ausdrücklich vorgesehen worden ist oder die zuständige Behörde der Übertragung zustimmt.

## **Art. 3 Ausübung des Gebrauchs**

1 Die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes darf weder polizeiliche Interessen verletzen, Dritte schädigen, über das erlaubte Mass den öffentlichen Grund beeinträchtigen oder dessen Sicherheit mindern, noch sonstwie der Gemeinde Schäden oder Nachteile zufügen.

2 Für Schäden haftet der Konzessionär bzw. der Bewilligungsnehmer.

## **Art. 4 Gebühren**

1 Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen durch Leitungen, Baugrubenumschliessungen, Baustelleinrichtungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr, langandauernde und intensive Inanspruchnahmen durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

2 Mehrkosten, die der Gemeinde bei Veränderungen, Erweiterungen oder Unterhaltsarbeiten am öffentlichen Grund aus der Inanspruchnahme entstehen, sind vom Bewilligungsnehmer zu tragen.

## **Art. 5 Beendigung**

Bewilligungen / Konzessionen erlöschen ohne weiteres

- a) mit Ablauf der Bewilligungs-/Konzessionsdauer
- b) durch schriftlichen Verzicht des Bewilligungsnehmers/Konzessionärs

## **Art. 6 Entzug**

Bewilligungen und Konzessionen können entzogen oder beschränkt werden, insbesondere wenn

- a) das öffentliche Interesse es erfordert;

- b) Schädigungen Dritter entstehen;
- c) Der Bewilligungsnehmer/Konzessionär seinen Pflichten aus der Bewilligung trotz schriftlicher Aufforderung innert angemessener Frist nicht nachkommt.

### **Art. 7 Wiederherstellung**

Der Bewilligungsnehmer hat nach Beendigung der Bewilligungs-/Konzessionsdauer den öffentlichen Grund auf seine Kosten in den Zustand zurückzusetzen, in dem er angetreten worden ist. Vorbehalten bleiben abweichende Nebenbestimmungen zur Bewilligung/Konzession.

### **Art. 8 Verfahren**

Bewilligungsgesuche sind schriftlich im Doppel einzureichen. Sie haben alle notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere solche über Lage, Ort, Umfang und Dauer der Beanspruchung sowie über die Person des Gesuchstellers.

- a) Soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet über die Bewilligung der/die für das betreffende Grundstück zuständige Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin.
- b) Für vorübergehende Inanspruchnahme von Gemeindestrassen zu Bauzwecken entscheidet die Abteilung Hochbau (Baukontrolle) nach Anhörung der Stadtpolizei.
- c) Über das Verlegen von Leitungen in Strassen entscheidet der jeweils zuständige Werkträger.

### **Art. 9 Gebührentarif**

#### **1. Langandauernde und intensive Inanspruchnahme**

Für bewilligungspflichtige, langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (z.B. Plakatierung, Kirchweih, Marktweesen usw.) wird die Gebühr von Fall zu Fall und mit separatem Vertrag festgesetzt.

#### **2. Leitungen**

Für die Leitungen ist eine einmalige Benützungsg Gebühr von Fr. 15.-- pro Laufmeter zu entrichten.

#### **3. Erdanker**

Für Erdanker die eine bleibende, tragende Funktion erfüllen, ist eine einmalige Benützungsg Gebühr von Fr. 60.-- pro Laufmeter, für prov. Erdanker eine Benützungsg Gebühr von Fr. 30.-- pro Laufmeter zu entrichten.

#### **4. Ablagerungen von Material**

1 Für die Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird eine Benützungsg Gebühr von Fr. 6.-- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben.

2 Für Schuttmulden und dergleichen wird eine Benützungsgebühr von Fr. 50.-- pro Woche erhoben.

3 Die Gebühren werden bis zur Abmeldung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet, wobei angefangene Wochen bzw. Monate voll angerechnet werden.

#### **5. Übrige Inanspruchnahme**

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Marroni-/ Imbiss- / Verkaufsstände usw.) wird eine Benützungsgebühr von Fr. 6.-- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben.

#### **Art. 10 Schreibgebühren**

Neben der Benützungsgebühr wird eine Schreibgebühr von wenigstens Fr. 30.-- erhoben.

#### **Art. 11 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt mit dem Erlass durch den Stadtrat in Kraft.

Stadtrat Adliswil